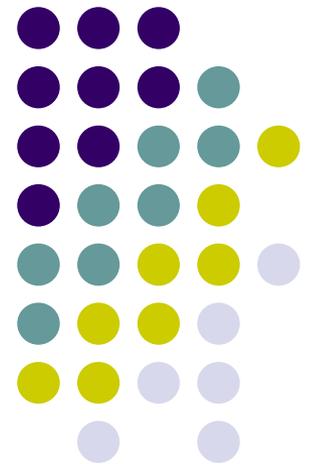
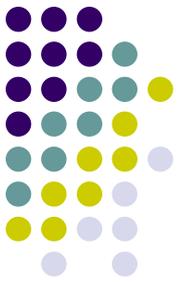
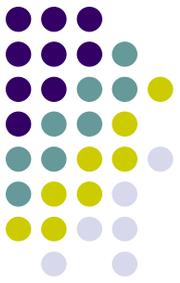

Polizeiliche
Sachbearbeitung von
Vermissten, unbekanntem
Leichen und unbekanntem
hilflosen Personen





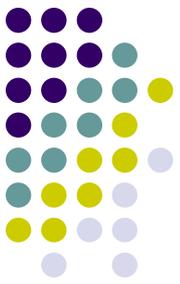
Gliederung

- Einleitung
- Begriffsbestimmungen
- Zuständigkeiten
- Aufgaben
- Zentralstellen
- Erledigung
- Erklärung zur Todfeststellung
- Datei Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen (Vermi/Utot)
- Erreichbarkeiten



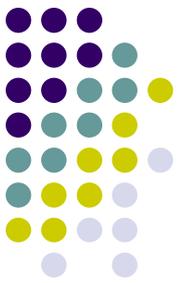
1. Einleitung

- Aufgaben der Polizei
 - Gefahrenabwehr
 - Strafverfolgung
- aber auch:
 - Bearbeitung von Vermisstensachen
 - Bearbeitung unbekannter Toter
 - Bearbeitung hilfloser Personen



1. Einleitung

- In Deutschland sind aktuell ca. 6.000 Menschen als vermisst gemeldet - und täglich kommen 200 bis 300 neue Fälle hinzu !
- etwa 50% der Vermisstenfälle innerhalb der ersten Woche erledigt.
- Personen, die länger als ein Jahr vermisst werden, umfassen nur noch einen Anteil von etwa 3% an den gesamten Vermisstenfällen



2. Begriffsbestimmungen

- PDV 389
„Vermisste, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“
Einführungserlass IV/4-1591 v. 17.03.2005
- PDV 389, Ziffer 2.1:
"Personen gelten als vermisst, wenn sie ihren
- ***gewohnten Lebenskreis verlassen haben,***
- ***ihr Aufenthalt unbekannt ist***
- ***und eine Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit angenommen werden kann,***
z. B. als Opfer einer Straftat, bei einem Unglücksfall, bei Hilflosigkeit oder Selbsttötungsabsicht."





2. Begriffsbestimmungen

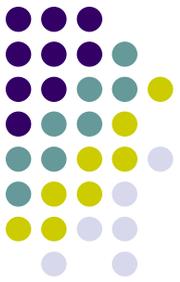
- PDV 389, Ziffer 2.1.2:
"Minderjährige gelten in jedem Fall als vermisst,
- *wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben*
- 5. *und ihr Aufenthalt unbekannt ist.*

Bei ihnen muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts anderes ergeben., (Regelvermutung)



2. Begriffsbestimmungen

- Darüber hinaus sind auch flüchtige Straftäter wie Vermisste zu behandeln - auch wenn diese bereits aus anderen Gründen gesucht werden -, **wenn bei ihnen eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann**,
- beispielsweise wegen ernsthafter Selbsttötungsabsicht oder Verdachts einer Straftat zu ihrem Nachteil



2. Begriffsbestimmungen

- **Spezialfall Leichen und Leichenteile:**
 - fehlende Leichenteile werden wie Vermisste behandelt, um sie später bekannten Toten zuordnen zu können (DNA)
 - fehlende Leichen (z.B. Diebstahl) werden wie Vermisste bearbeitet



3. Zuständigkeiten

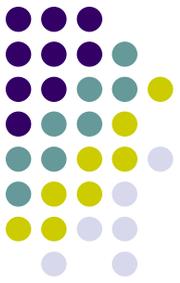
- PDV 389, Ziffer 1.4:
*"Zur Entgegennahme von Anzeigen über Vermisste, unbekannte Tote oder unbekannte hilflose Personen und zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ist **jeder Polizeibeamte verpflichtet.**,,"*
- *Die Bearbeitung des Vermisstenfalls obliegt der Polizeidienststelle, in deren Bereich sich der letzte Aufenthalts- oder Wohnort der vermissten Person in Deutschland befand.*



3. Zuständigkeiten

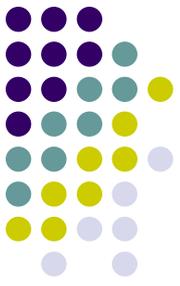
- Bei **unbekannten Toten** oder unbekanntem hilflosen Personen ist die Polizeidienststelle zuständig, in deren Bereich die Leiche bzw. die hilflose Person aufgefunden wurde.
- Für **Vermisstenfälle oder Fälle unbekannter Leichen und unbekannter hilfloser Personen aus dem Ausland ist das BKA zuständig**. In der Regel erfolgt ein entsprechendes Ersuchen um Mitfahndung nach der vermissten Person oder um Unterstützung bei der Identifizierung durch eine ausländische Interpol-Dienststelle.

4. Aufgaben

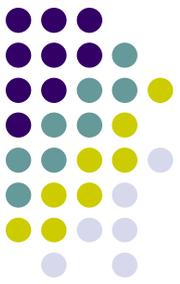


- PDV 389, Ziffer 2.2.1:
 - *"Die Polizei hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung des Verbleibs von Vermissten führen können, ...*
 - *die Ursachen und Umstände des Vermisstseins zu klären und ...*
 - *festzustellen, ob Vermisste Opfer einer Straftat geworden sind."*

Polizeiliche Ziele in der Vermisstensachbearbeitung



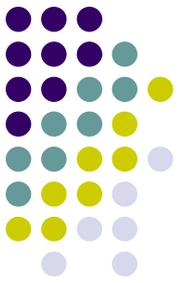
- Gefahrenabwehr
- Aufenthaltsermittlung (Motiv und Rückführung)
- Feststellung, ob die vermisste Person Opfer einer Straftat war/ist (Legalitätsprinzip)
- Ob der Vermisste Straftaten begangen hat (Legalitätsprinzip)
- Vorliegen eines Unglücksfalles
- Ist die Person hilflos
- Hat sie suizidale Absichten



5. Vermisstenanzeige

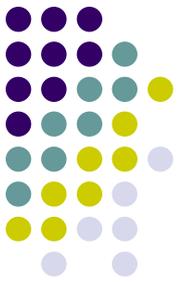
- **KP 16 AE** **Anzeige Blatt 1** über eine vermisste Person
(zugleich Antrag Ausschreibung/Verlängerung in INPOL /SIS)
- **KP 16 B** **Anzeige Blatt 2** über eine vermisste Person
(Angaben des Anzeigenden)
- **KP 16 C** **Personenbeschreibung Teil I** (verbal)
- **KP 16 C** **Personenbeschreibung Teil II** (verbal/Körperschema)
- **KP 16 D** **Zahnschema** einer vermissten Person/unbekannter Toter
- **KP 16 E** **Kleiderkarte** (nur wenn identische Vergleichsstücke vorhanden)
- **KP 16 F** **Meldung über fehlende wesentliche Körperteile** eines unbekanntes Toten (zugleich Ausschreibungsantrag)
- **KP 16 AL** **Erledigungsmeldung** zur Vermisstenanzeige

Umgang mit Anzeigenerstatter



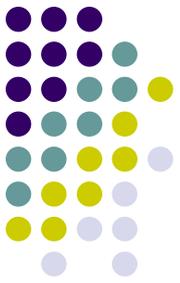
- Angehörige vermisster Personen sind oftmals vollkommen hilflos.
- Angst vor einem Verbrechen oder einem schrecklichen Unglücksfall
- Hierdurch ergibt sich in vielen Fällen eine seelische Krise
- erfordert besondere Sensibilität, Mitgefühl, Engagement und menschliche Zuwendung angebracht.
- Hilfe, die ungewohnte und nur schwer zu ertragende Situation zu bewältigen.
- Versuch, noch unbegründete Ängste zu nehmen
- Aus Erfahrungsgründen sollte mit dem Anzeigenerstatter auch eine klare Absprache zur Mitteilung neuer Informationen - in beiderlei Richtung - erfolgen.

Lagefelder Datenerfassung



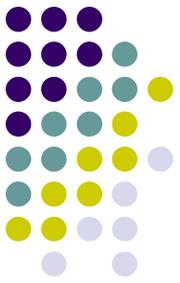
- **Vollständige Personalien der vermissten Person, KP 16 A, B**
Anschriften von Ausbildungs- Arbeits- Erziehungseinrichtungen.
Tel. Erreichbarkeit von Vorgesetzte, Klassenlehrer, Erzieher etc.
- **detaillierte und umfassende Personenbeschreibung, KP 16 E, F**
körperliche/individuelle Besonderheiten und Verhaltensweisen
mitgeführte Gegenständen
- **Beziehung des Anzeigers zum Vermissten**
Art, Intensität, Veränderungen
- **Konkrete Umstände des Vermisstseins**
wann, wo und durch wen letztmalig gesehen. Auffälligkeiten im
Verhalten, Richtung des Entfernens, ggf. Zielortangabe,

Lagefelder Datenerfassung



- **Informationen über psychische/körperliche Konstitution**
körperlicher Zustand; Lebensrhythmus und Lebensbedingungen
Intellekt, Bildung, Neigungen, Drogen- Alkoholkonsum etc.
- **Ursachen und Beweggründe für das Vermisstsein**
- **Beziehungspersonen aus dem sozialen Umfeld**
Art und Intensität des Verhältnisses,
aktuelle Auffälligkeiten und Veränderungen,
Milieuzugehörigkeiten und häufige Kontakte mit Unsesshaften

Lagefelder Datenerfassung



- **Angaben zu vorangegangenem Vermisstsein**

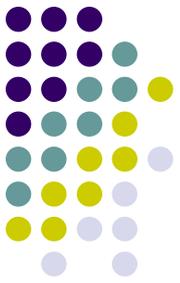
Ursachen, Verhalten, aufgesuchte Personen/Orte, zuvor begangene Straftaten

- **Hinweise zur Sammlung von Identifizierungsunterlagen**

aktuelle Libi, DNA, Dakti, Gebisschema, Röntgenunterlagen

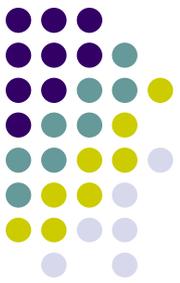
- **Getroffene Maßnahmen des Anzeigers**

Art/Umfang/Ergebnis von Such- Überprüfungsmaßnahmen



6. Standardversionen

- Freiwilliges Verlassen des gewohnten Lebenskreises
- Freitodabsicht
- Hilflose Lage/ Unfall/natürlicher Tod
- Ausreißer/Streuner/Vagabundierer
- Opfer einer Straftat



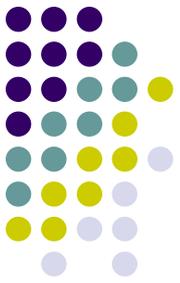
Standardversion 1

Person hat Lebenskreis aus eigenem Entschluss verlassen und hält Aufenthaltsort verborgen

- **Konfliktsituation im Lebensbereich mit Trennungswunsch**
(z.B. Inakzeptanz des neuen Freundes durch die Eltern, Heiratszwang, starker Bindungswunsch an den Freund, die Gang etc.)
- **Gravierender Eingriff in die gewohnten Lebensumstände**
(z.B. Scheidung, ungewollter neuer Lebenspartner der Mutter, Desozialisierung der Familie)
- **Angst vor Strafe und der Konsequenz**
(z.B. Intoleranz der Eltern und Angst vor Enttäuschung der Eltern)
- **Flucht vor der Verantwortung** in der Schule, Familie, Ausbildungsstätte und einer selbst begangenen Straftat

Merkmale:

- Fehlen persönlicher Gegenstände (BPA, Pass, Bargeld, Kleidung, ...)
- Erkennbare Vorbereitungshandlungen (Verfügungen, Kontobewegungen,...)
- Fehlen von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Gefahrenlage



Standardversion 2

Freitodabsicht

- Abschiedsbrief, Bilder, Tonbänder, Videos, PC- Unterlagen; Testament und weitere bereitgestellte Dokumente
- Äußerungen gegenüber Dritten,
- Depressionen, Wahnvorstellungen etc.
- Vorliegen gravierender Konfliktsituationen oder plötzliche Schicksalsschläge wie unheilbare oder subjektiv als unheilbar empfundene Erkrankung

Merkmale:

- Ordnung wichtiger Papiere, bereitgelegte Wertgegenstände und Testament
- Vorgegangene Suizidversuche



Standardversion 3

Hilflose Lage, Unfall, natürlicher Tod

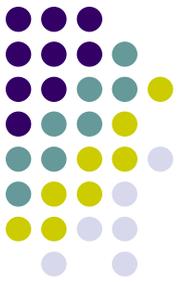
- Unerklärbarkeit des Verlassens des Lebensbereiches
- Hinweise auf selbst bestimmtes Verlassen des Lebensbereiches mit Absicht der baldigen Rückkehr

Merkmale:

- typisches Krankheitsbild mit plötzlicher Handlungsunfähigkeit
- geschwächter körperlicher Zustand, geistige Behinderung, gering ausgeprägter Orientierungssinn
- Kontakt zu potentiellen Gefahrenquellen
- Witterung und jahreszeitlich bedingte Gefahrenlagen
- risikobehaftete Tätigkeit/Hobby

Standardversion 4

Neigung zum Vagabundieren, Streunen, Ausreißen

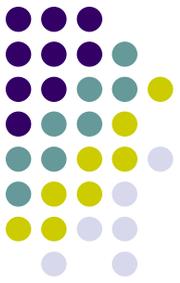


Konflikt im familiären Bereich, schulische-/ ausbildungsmäßige Probleme

- Psychosoziale Fehlentwicklungen, wie Drogen- Alkoholsucht, Prostitution,
- Bindungslosigkeit, Abenteuerlust („Trampen“), Vagabundieren etc.
- Zugehörigkeit zu negativen subkulturellen Jugendbanden- Gruppen

Merkmale:

- Vorfinden entsprechender Erklärungen, Mitnahme persönlicher Gegenstände;
- wurde in der Öffentlichkeit in der Zwischenzeit gesehen; zeitweiliges Aufsuchen von Bezugspersonen



Standardversion 5

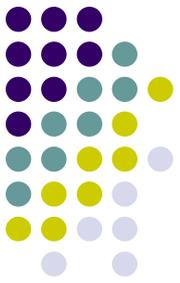
Opfer einer Straftat

- Abgängigkeit spricht gegen die Persönlichkeitsstruktur
- Keine eingeschränkte persönliche/geistige Fähigkeit
- Abgänger würde verzögerte Rückkehr umgehend melden
- Verlassen steht im krassen Widerspruch zur familiären Situation

bei geringsten Anzeichen eines Kapitaldeliktes

- Tatort ist entsprechend den KT-Grundsätzen zu behandeln
- Entsprechende Fachkräfte unverzüglichst hinzuziehen

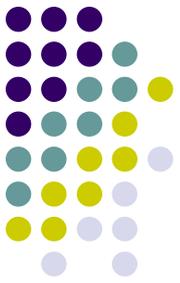
Standardversion 5



Mögliche Merkmale bei Straftaten:

- Allgemeine Zustand am Wohnort/ letzten Aufenthaltsort
- Vermisster zuletzt mit ungewohnten Personen, an ungewöhnlichen Orten/Zeiten gesehen
- Person galt zuvor als Gefährdet
- Individuelle Opferanfälligkeit (Trampen, Drogen- Sexmilieu, leichte Beeinflussbarkeit und fehlendes Gefahrenbewusstsein)
- Verhalten widerspricht den bisherigen Lebensgewohnheiten
- Unangemessene, zeitlich verzögerte Vermisstenanzeige
- Anzeigenerstattung durch Freunde, Bekannte etc.
- Fehlende Vermisstenmotive

Sofortlage



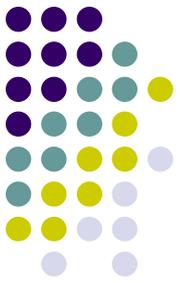
Anzeichen einer Sofortlage (Gefährdungsanalyse)

- Person, Alter, Geschlecht, körperlicher/geistiger Zustand
- Zeitpunkt zwischen Vermissung und Anzeigenaufgabe,
- Abgangsort und die Zuverlässigkeit der Person
- Mutmaßliche Gründe für das Vermisstsein und Auffälligkeiten im Verhalten
- Hinweis auf Vorliegen einer Straftat

Merke:

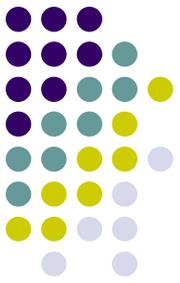
- Je jünger das Kind, desto größer ist die dem Kind drohende Gefahr für Leib und Leben, so dass die polizeiliche Sofortfahndungsmaßnahmen nach Art, Intensität und zeitlicher Dringlichkeit daran auszurichten sind

Standardmaßnahmen



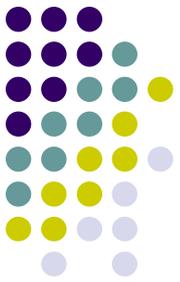
- Datenabgleich (EMA, INPOL, ZEVIS, AZR, Vermi/Utot Datei des BKA)
- Fachkommissariat bei vermissten Minderjährigen immer informieren (ev. weiter Informationserkenntnisse)
- Beziehungspersonen befragen
- Krankenhäuser, Rettungsleitstellen und Strafanstalten auf einen eventuellen Aufenthalt
- privat getroffene Maßnahmen des Anzeigenden
- Gegebenenfalls Anzeiger nochmals kontaktieren

Standardmaßnahmen



- Durchsuchung aller Wohnungen, in denen die Person gelebt hat
- Auswertung von Tagebüchern, Adressbüchern, Briefen, Computerdaten usw.
- Ortungen
- Absuche bestimmter Gebäude und Landstriche
- Fahndungen, z.B. Zielfahndung, Öffentlichkeitsfahndung, INPOL
- Sofortige Information aller im Einsatzraum befindlichen Kräfte/Einbeziehung in die Fahndungsmaßnahmen
- Öffentliche PNV, Taxizentralen, Haftüberprüfung

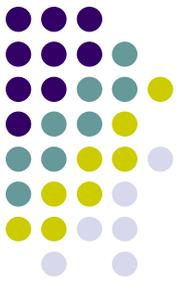
Fahndung



Grundsätze

- Fahndungsraum festlegen/einengen
Insbesondere Nahbereich Abgangsort
- Fahndung grundsätzlich schnellstmöglichst einleiten - späterer erhöhter Kräfteinsatz soll vermieden werden
- Kontrollen an allgemein zugänglichen Plätzen Bahnhöfe, Diskotheken, Spielplätzen, Jugendtreffs- Häuser oder sonstige fallbezogene Örtlichkeiten
- Nachbarschafts- und Bevölkerungsbefragungen

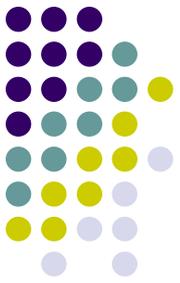
Fahndungsziele



Feststellungen über

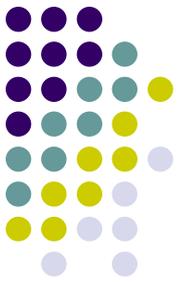
- derzeitige oder frühere Aufenthaltsorte und Zeiten
- Beweggründe und Motive der Vermissung
- Begleitpersonen/Fortbewegungsmittel und der Richtung beim Verlassen des Abgangsortes
- Be- bzw. entkräftenden Tatsachen für das Vorliegen einer Straftat
- Zeugen, Auskunftspersonen und Hinweisgeber
- mitgeführte Gegenstände, körperlicher/geistiger Zustand

Interne Fahndung



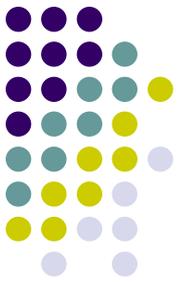
- **Funkfahndung (Nahbereich - überörtliche Fahndung)**
- **unverzögliche Ausschreibung im Inpol**
- **Bei Auslandsfahndungen im Schengener Informationssystem und beim Verdacht der Totauffindung, unverzüglich dem LKA per Fax den Vordruck KP 16 K- IKPO Nr.4 übersenden**
- **Landes- Bundeskriminalamtblatt LKBI/BKBI**

Fahndung



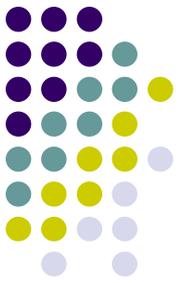
- Für die polizeiliche Fahndung gelten die Bestimmungen der PDV 384.1 "Polizeiliche Fahndung".
- Vordringlich in Vermisstenfällen ist die Ausschreibung des Vermissten im INPOL.
- Sofern der Aufenthalt des Vermissten im Ausland nicht ausgeschlossen werden kann, sollte neben der nationalen Fahndungseingabe auch die Aktivierung der Fahndung im Schengen-Raum in Betracht gezogen werden.
- Personenbeschreibung im INPOL bzw. eine Sachfahndung z. B. für ein mitgeführtes Fahrzeug

Fahndung



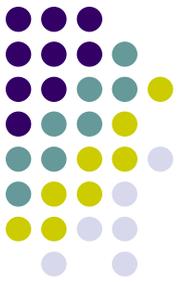
- **Volljährige Personen** werden in der Regel zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.
- Wird der Aufenthaltsort eines Vermissten festgestellt, wird er befragt, ob er mit der Weitergabe seines Aufenthaltsorts einverstanden ist.
- Mit Feststellung der Person ist die Vermisstensache dann für die Polizei erledigt, alle Fahndungsmaßnahmen werden zurückgenommen.

Fahndung



- Da **Minderjährige** ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen dürfen, werden vermisste Minderjährige grundsätzlich in Gewahrsam genommen, wenn sie von der Polizei festgestellt werden.
- Sie verbleiben dann im Gewahrsam der Polizei bzw. einer Jugendeinrichtung bis Angehörige oder Sorgeberechtigte/Erziehungsbeauftragte verständigt wurden und eine Rückführung gewährleistet ist.

Fahndung

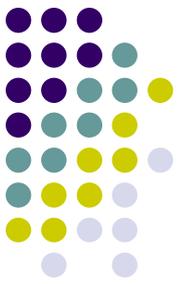


- Die Fahndungsausschreibung sollte auf jeden Fall beinhalten, welche Maßnahmen im Falle des Antreffens zu ergreifen sind.
- Insbesondere im Falle des Aufgreifens vermisster Kinder und Jugendlicher, da frühzeitig Erziehungsberechtigte benachrichtigt werden können und so schnellstmöglich eine Rückführung veranlasst werden kann.

Besondere Fahndungsmaßnahmen



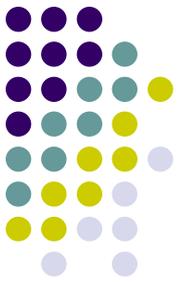
- Öffentlichkeitsfahndung
 - Lautsprecherdurchsagen
 - Presse/Medien
 - Internet (Webseiten der Polizeidienststellen)
 - ...



Identifizierungsmaterial

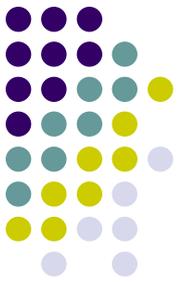
- Frühzeitige Beschaffung von Identifizierungsunterlagen des Vermissten zur Vorbereitung einer späteren Identifizierung
- Diese sollen bei Antreffen, jedoch insbesondere auch beim Auffinden als unbekannte Leiche oder unbekannte hilflose Person eine sichere Identifizierung ermöglichen.
- Die Unterlagen umfassen insbesondere Lichtbilder, Fingerabdrücke, detaillierte Personenbeschreibung, Zahnbefund, Beschreibung mitgeführter Gegenstände (z. B. Schmuck oder Bekleidung) und letztendlich DNA-Vergleichsmaterial.
- *(Siehe hierzu PDV 389 Nr. 2.3.2.3.)*

9. Maßnahmen Zentralstellen

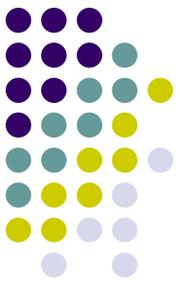


- Das zuständige LKA ist durch die örtlichen Polizeidienststellen unverzüglich zu unterrichten, insbesondere wenn bei Vermissten mit dem Auffinden als unbekannte hilflose Person oder unbekannter Toter zu rechnen ist oder bei dringenden Fahndungsmaßnahmen.
- Ebenso ist das zuständige LKA über die Auffindung unbekannter Toter oder unbekannter hilfloser Person zu informieren.
- Das zuständige LKA unterstützt die Polizeidienststellen beispielsweise durch Einleitung/ Genehmigung überregionaler und besonderer Fahndungsmaßnahmen und durch Recherchen in der Datei Vermi/Utot

9. Maßnahmen Zentralstellen



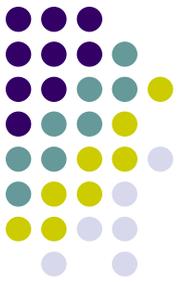
- Darüber hinaus sind die LKÄ für die Ergänzung der entsprechenden Daten in der Datei Vermi/Utoto zuständig.
- Das BKA unterstützt insbesondere durch Einleitung von Identifizierungs- oder Fahndungsmaßnahmen im Ausland.
- Darüber hinaus ist das BKA als Zentralstelle Ansprechpartner für Fragen von grundsätzlicher bundesweiter Bedeutung für den Sachbereich und für die Administration der Datei Vermi/Utoto.



10. Erledigung

Vermisstenfälle erledigen sich durch **Wegfall der Voraussetzungen** für eine Behandlung als Vermisste, insbesondere durch

- Rückkehr
- Feststellung des Aufenthaltsortes
- Ingewahrsamnahme
- Aufgreifen als hilflose Person
- Auffinden als Leiche
- und wenn zweifelsfrei feststeht, dass es sich um die Vermissten handelt



10. Erledigung

unbekannte Tote

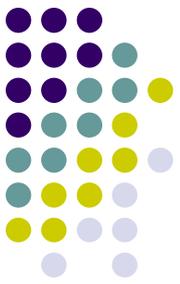


nur durch zweifelsfreie
Identifizierung

unbekannte hilflose Personen



Wegfall der Voraussetzungen für
eine Behandlung als unbekannte hilflose
Person, insbesondere durch Identifizierung



10. Erledigung

Auffinden als hilflose Person

- Hilfeleistung (medizinisch? Krankenhaus/ Pflegeeinrichtung)
- Hilflosigkeit dauerhaft? (Krankheit, Gedächtnisverlust, etc.)
- Identifizierung (Vermisstenstelle!)
- Benachrichtigung Angehöriger
- weitere Ermittlungen (wie unter a) i.d.R. erst nach Identifizierung möglich (Befragung Angehörige, usw.)
- Fahndungslöschung / Erledigungsmeldung



10. Erledigung

Auffinden als Leiche

- häufig bei Alten, Kranken, Alkoholikern (natürlicher Tod, Erfrierungstod, epileptischer Anfall, etc.)
- Suizid?
- Vortäuschung, ggf. durch Anzeigeerstatter?
- Anzeige gem. § 159 StPO oder Strafanzeige bei entsprechendem Verdacht
- Identifizierung (§§ 87, 88 StPO)
- Benachrichtigung Angehöriger
- Fahndungslöschung / Erledigungsmeldung

Erklärung zur Todfeststellung

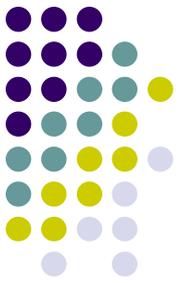


Ist in einer Vermisstensache davon auszugehen, dass die vermisste Person mit ziemlicher Sicherheit nicht mehr am Leben ist, können Angehörige beim örtlich zuständigen Amtsgericht einen Antrag stellen, die Person für tot zu erklären.

- **Damit ist der Vermisstenfall polizeilich nicht abgeschlossen!**

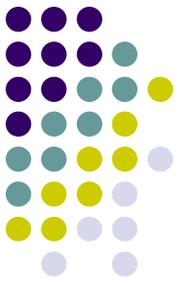


Erklärung zur Todfeststellung



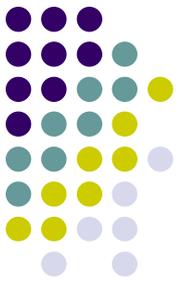
- Wird die Person vom Amtsgericht für tot erklärt, hat dies lediglich **zivilrechtliche** Konsequenzen.
- Solange die Leiche der Person nicht aufgefunden wurde, gilt sie aus polizeilicher Sicht nach wie vor als vermisst.
- Die Dauer der Aufbewahrung entsprechender polizeilicher Unterlagen beträgt mindestens 30 Jahre.

11. Datei "Vermisste / Unbekannte Tote" (Vermi/Utot)



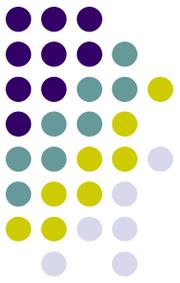
- seit Mitte der 80-iger Jahre wird neben INPOL eine Datei über *Vermisste, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen (Vermi/Utot)* beim BKA geführt.
- im Jahr 1992 für alle Landeskriminalämter (16) dezentralisiert

11. Datei "Vermisste / Unbekannte Tote" (Vermi/Utot)



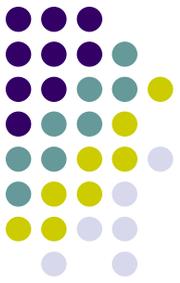
- Ziel dieser Datei ist, es über eine sehr detaillierte Personenbeschreibung und weitere Identifizierungshilfen Zusammenhänge zwischen vermissten Personen und unbekanntem Leichen/unbekanntem hilflosen Personen zu erkennen.
- Die Vermisstenfahndungen in INPOL werden jeden Tag mit dem Bestand der Datei Vermi/Utot verglichen und entsprechend aktualisiert, d. h. neue Vermisstenfälle werden in die Datei Vermi/Utot aufgenommen, Veränderungen werden übernommen, gelöschte Fahndungen werden auch in der Datei Vermi/Utot gelöscht.
- Durch diesen Abgleich wird sichergestellt, dass die Datensätze in der Datei Vermi/Utot stets auf aktuellem Stand sind.

11. Datei "Vermisste / Unbekannte Tote" (Vermi/ Utot)



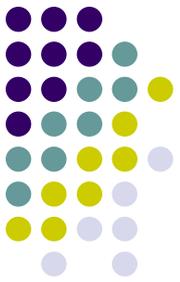
- Die Datei Vermi/Utot eröffnet die Möglichkeit, die komplette Personenbeschreibung einer vermissten Person zu speichern und zu recherchieren.
- Von besonderer Bedeutung sind dabei
 - Körpergröße,
 - Alter,
 - besondere körperliche Merkmale wie Narben oder Tätowierungen,
 - Bekleidung,
 - mitgeführte Gegenstände (z. B. auch Schmuck, mit und ohne Gravuren),
 - Fingerabdrücke,
 - Zahnschema
 - sowie das DNA-Profil.

gewohnter Lebenskreis



- Dies ist das gesamte Umfeld in dem sich das bisherige Leben verwirklichte, also der ganze Wohn-, Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitbereich.
- Die Abwesenheit muss dem bisherigen Lebensrhythmus widersprechen und ein angemessener Zeitraum für die Rückkehr muss überschritten sein.



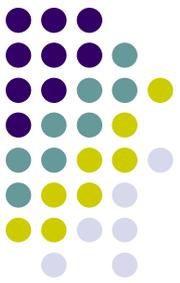


Aufenthalt unbekannt

- Hiervon ist auszugehen, solange nicht bekannt ist, an welchem Ort sich die vermisste Person aufhält oder zweifelsfrei die Rückkehr festgestellt ist.
- Der Vermisstenstatus entfällt also erst nach dem Feststellen des tatsächlichen Aufenthaltsortes, der Ingewahrsamnahme oder beim Auffinden als Leiche



Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit



- Wenn nach den Umständen des Einzelfalles
 - eine nicht unbedeutende Körperverletzung oder
 - der Tod eines Menschen droht.(gefährdetes Rechtsgut, Gefahrenprognose, zeitliche Nähe)
- **Minderjährige Vermisste gelten grundsätzlich als gefährdet wenn sie ihren gewohnten Lebensraum verlassen haben.**
- **Man spricht hier von der so genannten Regelvermutung.**
- **Grundsatz: Je jünger das Kind, desto größer ist die dem Kind drohende Gefahr für Leib und Leben**

